



Anhang 2

(zu Abschnitt II Nr. 2.2 der ThürVV-Lebensmittelüberwachung)

Meldung nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittelhygiene tierischen Ursprungs der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Art. 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Lebensmittelunternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten soll innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung Anmeldung Aktualisierung Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte

Name:

Straße:

PLZ und Ort:

Vornutzung der Betriebsstätte:

.....

.....

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers

Name, Vorname:

Straße:

PLZ und Ort:

Tlf:

Handy:

Fax:

E-Mail:

Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z. B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

.....

.....

Angaben zum Produktsortiment:

.....

.....

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift Lebensmittelunternehmer

Diesen Meldebogen bitte an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde senden!

An:

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH),
Kirchweg 18, 07646 Stadtroda.

Für Rückfragen steht Ihnen der ZVL gern zur Verfügung.